

Jugendleiter - Card
JULEICA
Entwurf Stand 13.10.2002

Richtlinien der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 1999 für die bundeseinheitliche Jugendleiter – Card.

Für das Ausschreiben der weiblichen Form wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet – sie versteht sich von selbst.

1. Verwendungszweck

Die Jugendleiter – Card soll insbesondere dienen:

1.1 Zur Ausweisung gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen

1.2 Zur Ausweisung gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Jugendämter, Polizei, Konsulate)

1.3 Zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der für Jugendgruppen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, z.B.

- Freistellung nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit
- Gewährung von Aufwandsentschädigungen
- Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten
- Fahrpreisermäßigungen im öffentlichen Verkehr
- Kostenfreie Benutzung von Räumen
- Genehmigung zum Zelten mit der Jugendgruppe

1.4 Zur Erlangung sonstiger Vergünstigungen bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Theater, Kino, Museen, Schwimmbäder)

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Jugendleiter – Card

2.1 Die Jugendleiter – Card wird in der Regel nur für ehrenamtlich tätige Jugendleiter ausgestellt.

2.2 Für haupt- und nebenberuflich tätige Mitarbeiter kann eine Jugendleiter – Card ausgestellt werden, wenn sie leitende Funktionen bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen oder Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches übernehmen.

2.3 Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Jugendleiter ehrenamtlich in der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain tätig ist und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für Minderjährige ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.4 Der Jugendleiter muss eine praktische und theoretische Ausbildung vorweisen. Als Voraussetzung zur Ausstellung der Jugendleiter – Card wird von der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain anerkannt:

- die erfolgreiche Teilnahme an der Jugendleiterausbildung der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain
oder
- die erfolgreiche Teilnahme an der Jugendleiterausbildung eines anderen Musikverbandes oder eines Dachverbandes
oder
- die erfolgreiche Ausbildung als staatlich anerkannter Dirigent
oder
- die erfolgreiche Teilnahme am C2 - Kurs
oder
- Jugendleiterkurse anderer Jugendverbände und der Jugendringe
oder
- der Nachweis einer pädagogischen Grundausbildung (z.B. im Rahmen einer Ausbildung zum Erzieher, Sozialpädagogen, Lehrer, etc.)

Die Anerkennung der pädagogischen Grundausbildung erfolgt durch den Vorstand der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain.

3. Jugendleiterausbildung in der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain

Die Jugendleiterausbildung in der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain soll nachstehende Inhalte erfüllen.

- Rollenverständnis des Jugendleiters
- Grundkenntnisse über Gruppenprozesse
- Methoden der Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen anhand spezifischer praktischer Beispiele
- Strukturen und Inhalt der Jugendarbeit
- Rechtsfragen (z.B. Jugendschutz, Aufsichtspflicht)

4. Nachweise bei Antragstellung

Grundkenntnisse in Erster Hilfe, mindestens Kenntnisse über „Sofort – Maßnahmen am Unfallort“ werden vorausgesetzt und sind nachzuweisen. Eine aktuelle Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist vorzulegen. Nachweise über die Ausbildung und über die Qualifikation nach 2.4 sind vorzulegen.

5. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für die Ausstellung der Jugendleiter – Card sind grundsätzlich die Jugendämter, die berechtigt sind, diese Aufgabe auf die Kreis- und Stadtjugendringe zu übertragen. Der Antrag muss auf dem vorgeschriebenen Formular, das (je nach örtlicher Vereinbarung) beim Kreis- bzw. Stadtjugendring oder beim Jugendamt erhältlich ist, vom Jugendleiter selbst gestellt werden.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen, Nachweis und Bestätigungen (einschließlich der über seine Vereinstätigkeit) sowie einem Lichtbild an die Jugendleitung der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain zu richten. Nach Überprüfung wird der von der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain bestätigte Antrag an den Stadt-/Kreisjugendring bzw. das Jugendamt weitergeleitet.

6. Gültigkeit

Die Jugendleiter – Card wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren ausgestellt. Voraussetzung für eine erneute Beantragung ist die Bestätigung des entsprechenden Vereins oder des Verbandes, dass der Jugendleiter weiterhin in seiner Funktion tätig ist. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

7. Kosten

Für die Ausstellung der Jugendleiter – Card sind vom Jugendleiter keine Gebühren zu erheben. Bei wiederholter Ausstellung wegen Verlust der Card kann vom Antragsteller Kostenersatz verlangt werden.

8. Sonstiges

Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Jugendleiter – Card sind zu beachten.

9. Inkrafttreten

Nach der Zustimmung durch die Vertreterversammlung der Bläserjugend des Musikverbandes Untermain tritt diese Richtlinie in Kraft.